

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Markus Schaaf, Zell (EVP), Sabine Ziegler, Zürich (SP), Josef Wiederkehr, Dietikon (CVP)

betreffend Bauliche Änderungen auf Konzessionsland beim Bahnhof Tiefenbrunnen

Die Landanlagebedingungen datieren beispielsweise bei der Erteilung der Landanlagekonzession an die SBB im Zürcher Bahnhof Tiefenbrunnen aus dem Jahre 1946. Damals wurde das Land den SBB zur Verfügung gestellt, damit sie ihrem Mobilitätsauftrag nachkommen kann. Für den Fall einer Nutzung für andere als öffentliche Zwecke der SBB wurde eine finanzielle Entschädigung zu Gunsten des Kantons vorbehalten. Aktuell beabsichtigt die SBB auf diesem Areal ein Büro- und Dienstleistungsgebäude zu errichten mit dem Ziel, eine gute Rendite zu erwirtschaften. Der Kanton als Konzessionsbehörde hat hierfür eine Bewilligung ohne weitere Bedingungen erteilt. Diese neue Nutzung des Konzessionslandes für andere als Eisenbahnzwecke dienende Bauten stellt eine klare Änderung des ursprünglichen Konzessionszweckes dar. Die unklaren Bewilligungsprinzipien, wie auch der Verzicht auf eine finanzielle Entschädigung zu Gunsten des Kantons, stossen bei der betroffenen Bevölkerung auf Unverständnis und vor allem auf Skepsis gegenüber den Behörden im Kanton.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche juristischen Folgen hat die Entwicklung, dass die geplante Nutzung des Konzessionslands nicht mehr dem einstmaligen Mobilitätsauftrag entspricht?
2. Welches sind die finanziellen Folgen für den Kanton?
3. Das Bundesgericht forderte kürzlich vom Kanton Zürich eine klarere Definition der vorhandenen Vereinbarungen zur Nutzung von Konzessionsland. Wie gedenkt der Regierungsrat in dieser Sache vorzugehen?
4. Welche gesetzlichen Änderungen müssten geschaffen werden, damit zukünftig ehemalige Bundesbetriebe Konzessionsland, welches ihnen einst praktisch unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist, heute nicht als private Renditeobjekte verwendet werden? Wie kann der Kanton für sich eine allfällige Entschädigung sicherstellen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Frage, dass es im Zusammenhang mit den neuen Richtlinien zum Gewässerabstand eine neue Bauzonenart bräuchte, welche die Nutzung von Konzessionsland an Gewässern regelt?

Begründung der Dringlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsentscheid (Urteil1C\_41/2012 vom 28. März 2013) liegt es sowohl im Interesse der Zürcher Bevölkerung, wie auch der Konzessionäre, dass in dieser Frage möglichst rasch Rechtssicherheit geschaffen wird.

Markus Schaaf  
Sabine Ziegler  
Josef Wiederkehr

M. Bischoff	H. Bucher	M. Burlet	B. Bussmann	A. Barrile
B. Bloch	R. Büchi	K. Bütikofer	B. Egg	G. Fischer
J. Gerber Rüegg	R. Golta	E. Guyer	A. Daurù	U. Egli
S. Feldmann	O. Ferro	H. Göldi	B. Gschwind	H. Häring
C. Heuberger	E. Hildebrand	C. Holenstein	L. Hübscher	R. Kaeser
P. Hächler	E. Häusler	M. Homberger	R. Joss	R. Lais
H. Läubli	K. Maeder	T. Marthaler	T. Mauchle	R. Kleiber
E. Lalli	D. Loss	R. Marti	M. Meyer	J. Pinto
P. Reinhard	P. Ritschard	S. Rusca Speck	L. Schmid	P. Seiler Graf
S. Sieber Hirschi	A. Redzic	W. Schoch	S. Seiz	J. Serra
M. Späth	M. Spillmann	R. Steiner	J. Stofer	P. Stutz
M. Spring	S. Steiner	C. Thomet	C. Widmer	J. Zollinger
J. Zollinger				